

IHK-Merkblatt: Prüfberichtspflicht für Finanzanlagenvermittler

INFORMATIONEN • POSITIONEN • FAKTEN • UMFragen • ZAHLEN • PROGNOSEN

Jährliche Meldung nach § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) – Prüfungsbericht oder Negativerklärung

Jeder Gewerbetreibende, der Inhaber einer Erlaubnis nach §34 f GewO ist, hat nach § 24 FinVermV für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer einen Prüfungsbericht erstellen zu lassen und diesen bis spätestens 31. Dezember des darauffolgenden Jahres im Original an die zuständige Erlaubnisbehörde zu übermitteln. Sowohl der Prüfungsbericht als auch die Negativerklärung müssen unaufgefordert eingereicht werden.

Wann ist ein Prüfungsbericht einzureichen und wann genügt eine Negativerklärung?

Die Prüfungspflicht besteht schon bei nur einem Vermittlungsauftrag im Berichtszeitraum. Schon dann muss die Prüfung von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3, 4 FinVermV durchgeführt werden. Im Gegensatz zu der abgelösten Vorschrift des § 16 MaBV greift die Prüfberichtspflicht auch schon dann, wenn es am Ende zwar nicht zu einer Vermittlung gekommen ist, diesbezüglich aber eine konkrete Beratung stattgefunden hat (selbst wenn diese zu einem Abraten geführt haben sollte). Der Raum für Negativerklärungen wird damit im Vergleich zur früheren Regelung deutlich kleiner.

Sofern im Prüfungszeitraum keine erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist, ist ebenfalls bis zum 31. Dezember des Folgejahres eine so genannte Negativerklärung abzugeben. Auch diese senden Sie bitte im Original per Post an uns. Wichtig: Schon eine einzige Beratung und/oder Vermittlung löst die Prüfungspflicht aus und eine Negativerklärung ist dann nicht ausreichend!

Das Formular einer Muster negativerklärung finden Sie unter www.rostock.ihk24.de als Download unter Dok.Nr.: 79529.

Was passiert, wenn der Prüfungsbericht gar nicht oder zu spät eingereicht wird?

Die betroffenen Gewerbetreibenden sind zur Abgabe der Prüfungsberichte verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Abgabepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden. Ein mehrmaliger Verstoß gegen die Vorlagepflicht oder Verstöße gegen prüfungsrelevante Pflichten nach den §§ 12 bis 23 FinVermV können neben Geldbußen in letzter Konsequenz sogar den Widerruf der Erlaubnis nach sich ziehen.

Gemäß § 24 Abs. 2 FinVermV kann auf Kosten des Gewerbetreibenden durch die zuständige Behörde eine außerordentliche Prüfung angeordnet werden. Der Prüfer wird in diesem Fall von der Behörde bestimmt. Die Voraussetzungen für eine solche Prüfung können zum Beispiel vorliegen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass der Gewerbetreibende unzuverlässig ist.

Wer darf die Prüfungsberichte erstellen?

Geeignete Prüfer sind nach § 24 Abs. 3 FinVermV Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfverbände. Nach § 24 Abs. 4 FinVermV dürfen auch solche Personen die Prüfungsberichte erstellen, die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen. Dazu gehören z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater oder nach § 36 GewO bestellte und vereidigte Personen.

Was wird im Prüfungsbericht geprüft?

Die Prüfungsberichte sollen Aussagen enthalten, ob und gegebenenfalls welche Verstöße des Gewerbetreibenden im jeweiligen Prüfungsjahr gegen die Vorgaben der §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt wurden. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 22 FinVermV anzufertigenden Aufzeichnungen. Darüber hinaus können, soweit erforderlich, weitere Unterlagen wie Verträge, Korrespondenzen, Buchungsunterlagen sowie die vom Gewerbetreibenden geführten Konten zur Einsichtnahme herangezogen werden. Der Prüfungsbericht soll hinsichtlich Aufbau und Inhalt der nachfolgenden Struktur entsprechen und im Mindestmaß folgende Feststellungen auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen enthalten:

1. Aussagen zum Prüfer:

- Gehört der die Prüfung vornehmende Prüfer dem Personenkreis des § 24 Abs. 3 bzw. 4 FinVermV an? Bei Rechtsanwälten ist darauf zu achten, dass diese idealerweise Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht sind. Bei anderen Schwerpunkten fehlt die erforderliche Vorbildung und Erfahrung.
- Erklärung des Prüfers, dass keine Befangenheit besteht (§ 24 Abs. 5 FinVermV). Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn nahe Beziehungen zwischen dem Prüfer und dem zu Prüfenden bestehen. Dies können verwandtschaftliche, persönliche oder auch wirtschaftliche Beziehungen sein.
- Ein Steuerberater gilt allerdings nicht bereits dann als befangen und damit ungeeignet, wenn er für den Vermittler auch steuerberatend tätig ist und die Steuererklärung anfertigt. Dazu muss ein weiterer Anhaltspunkt, wie beispielsweise eine oben genannte sonstige Nähebeziehung bestehen.

2. Art und Umfang der durchgeführten Geschäfte:

- Darstellung der durchgeführten Geschäfte nach Art und Umfang auf der Grundlage der vom Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Unterlagen. Hierbei ist ggf. auch darauf einzugehen, ob durch den Gewerbetreibenden eine Vermittlung von Produkten im Sinne des § 16 Abs. 5 FinVermV erfolgte.
- Wurde festgestellt, dass bestimmte vom Auftraggeber durchgeführte Geschäfte nicht dem Erlaubnistatbestand der § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO unterfielen und ggf. eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich war?
- Wurde festgestellt, dass keine ausreichende Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO vorlag oder der Umfang der erteilten Erlaubnis die durchgeführten Geschäfte nicht abdeckte (richtige Produktkategorie nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO)?

3. Einhaltung der sonstigen Pflichten (§§ 20 bis 23 FinVermV)/ organisatorische Vorkehrungen:

- Wurde auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der vom Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt, dass sich der Gewerbetreibende entgegen § 20 FinVermV Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Anlegern im Zusammenhang mit der Finanzanlagenberatung oder -vermittlung verschafft hat?
- Wurden Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 21 FinVermV festgestellt?
- Wurden Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 22 FinVermV festgestellt?
- Wurden Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 23 FinVermV festgestellt?

4. Einhaltung der Verhaltenspflichten (§§ 12 bis 18 FinVermV):

- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen seine statusbezogenen Informationspflichten im Sinne des § 12 FinVermV festgestellt?
- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen seine Informationspflicht über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikten im Sinne des § 13 FinVermV festgestellt?
- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 14 FinVermV an die verwendeten Werbematerialien festgestellt?
- Wurden für den Fall, dass durch den Gewerbetreibenden Anlageberatung über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes erfolgte, Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 15 FinVermV festgestellt, wonach das vorgeschriebene Informationsblatt zur Verfügung zu stellen ist?
- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderungen des § 16 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende die nach § 16 Abs. 1 bis 3 FinVermV erforderlichen Informationen vom Anleger einzuholen hat?
- Wurden im Fall der Anlageberatung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Abs. 1 Satz 3 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende dem Anleger nur solche Finanzanlagen empfehlen darf, die auf Grund der Informationen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 FinVermV für diesen geeignet sind?
- Wurden im Fall der Anlagevermittlung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Abs. 2 Satz 3 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Anleger darauf hinzuweisen hat, dass eine Finanzanlage auf Grund der Informationen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FinVermV für diesen nicht angemessen ist?
- Wurden im Fall der Anlagevermittlung Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Anforderung des § 16 Abs. 2 Satz 4 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Anleger darüber zu informieren hat, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist?
- Wurden Verstöße gegen § 16 Abs. 5 Nr. 2 FinVermV festgestellt, wonach der Gewerbetreibende den Kunden darüber zu informieren hat, dass keine Angemessenheitsprüfung vorgenommen wird?
- Wurde festgestellt, dass durch den Gewerbetreibenden Zuwendungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 FinVermV angenommen oder an Dritte gewährt wurden? Falls ja, wurden Verstöße gegen die Grundsätze des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 FinVermV festgestellt?
- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die nach § 18 Abs. 1 FinVermV bestehende Pflicht zur Erstellung eines Beratungsprotokolls und gegen die nach § 18 Abs. 2 FinVermV erforderlichen Inhalte festgestellt?
- Wurden Verstöße des Gewerbetreibenden gegen § 18 Abs. 3 FinVermV festgestellt, wonach eine unverzügliche Zusendung des Beratungsprotokolls zu erfolgen und dieses einen Hinweis auf das Rücktrittsrecht des Anlegers sowie auf die Wochenfrist zu enthalten hat?

5. Beschäftigte (§ 19 FinVermV):

- Wurde festgestellt, dass der Gewerbetreibende Personen beschäftigt, die im Sinne des § 34f Abs. 4 GewO direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirken? Falls ja, Angabe von Familienname, Vorname und Geburtsdatum dieser Personen.
- Wurde festgestellt, dass der Gewerbetreibende keine ausreichenden organisatorischen Vorkehrungen (internes Kontrollsystem – IKS) getroffen hat, um die Einhaltung der Pflichten der §§ 12 bis 18 FinVermV durch seine Beschäftigten sicherzustellen?

6. Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk:

- Der Prüfungsbericht muss eine Angabe darüber enthalten, ob die Prüfung auf der Basis einer Auswahl von Einzelfällen (z. B. Stichproben) vorgenommen wurde und welchen Umfang die Auswahl hatte.
- Bei festgestellten Verstößen soll der Prüfer angeben, ob es sich ggf. um einen wesentlichen Verstoß handelt und ob der jeweilige Verstoß ggf. systembedingt erfolgte.
- Der Prüfungsbericht hat gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 FinVermV einen Prüfungsvermerk zu enthalten, aus dem hervorgeht, ob und ggf. welche Verstöße festgestellt wurden.
- Der Prüfungsbericht ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 FinVermV mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Hinweis: Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hatte für die Prüfung nach §16 MaBV einen Prüfstandard entwickelt. (IDW PS 830). Dieser soll nun an die Prüfung nach § 24 FinVermV angepasst werden und bis zur endgültigen Veröffentlichung, hat das IDW einen Entwurf zum neuen Prüfstandard (IDW EPS 840) im Internet zur kostenlosen Einsichtnahme bereitgestellt. Beachten Sie dabei aber, dass es sich bisher nur um einen Entwurf handelt.

www.idw.de, Suchbegriff: IDW EPS 840

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK zu Rostock - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.

Ansprechpartner für Finanzanlagenvermittler:

Fachbereich Existenzgründung und Unternehmensförderung

Jana Zirzow

Tel. 0381/338-222

Fax. 0381/338-209

zirzow@rostock.ihk.de

Impressum:

Herausgeber: IHK zu Rostock

Postanschrift: PF 105240, 18010 Rostock

Telefon 0381/338-0, Fax 0381/338-617

www.rostock.ihk24.de

Autor:

IHK zu Rostock